

Darlehen: Welche Verjährungsfrist gilt

BRUGG ■ Auch in der Landwirtschaft ist es gang und gäbe, dass Darlehen, vor allem in Form von Geldsummen, gewährt werden. Ein schriftlicher Darlehensvertrag ist dafür nicht nötig. Eine mündlich getroffene Vereinbarung hat ebenfalls Gültigkeit.

Wann der Anspruch auf Rückerstattung verjährt

Zu welchem Zeitpunkt ein Darlehen zurückbezahlt werden muss, wird normalerweise im Vertrag geregelt. Wurden diesbezüglich keine Vereinbarungen getroffen, gilt laut Gesetz (OR Art. 318) eine Kündigungsfrist von sechs Wochen. Das heisst, das Darlehen ist innerhalb von sechs Wochen von der ersten Aufforderung an zurückzuzahlen.

Wurde auch kein Zins vereinbart, gilt wiederum das Gesetz (OR Art. 314). Dieses sieht bei Privatpersonen grundsätzlich keine Zinspflicht vor. Anders ist dies im kaufmännischen Verkehr (gewerbsmässige Geldausleihe oder Verwendung des Geldes für geschäftliche Zwecke). Hier gilt ohne Vereinbarung der ortsübliche Zinssatz für Darle-

hen der gleichen Art. In der Landwirtschaft werden Darlehen an Verwandte oder Bekannte oft ohne Vereinbarung über Zins oder Rückzahlungszeitpunkt vereinbart.

Gemäss dem Schweizerischen Obligationenrecht (OR Art. 127) verjährt der Anspruch auf Rückerstattung der Darlehenssumme nach zehn Jahren. Von Bedeutung ist diese Tatsache jedoch nur, wenn das Darlehen unverzinslich ist. Wird nämlich ein Darlehen verzinst, stellt jede Zinszahlung eine Anerkennung der Forderung dar. Die Verjährungsfrist wird mit der Zinszahlung unterbrochen und beginnt von Neuem. Erfolgen keine Zinszahlungen, kann die Verjährung trotzdem gestoppt werden, indem eine Betreuung oder Klage eingereicht wird. Dasselbe gilt, wenn der Schuldner bzw. Darlehensnehmer seine Schuld anerkennt oder eine Rückzahlung tätigt.

Von Bedeutung ist, dass eine Rechnung oder Mahnung, auch wenn diese eingeschrieben ist, die Verjährung nicht unterbricht. Beim unbefristeten Darlehen beginnt die Ver-

jährungsfrist nach sechs Wochen, dann, wenn erstmals eine Kündigung zulässig ist. Besteht

RATGEBER



Seraina Hartmann

ein befristeter Darlehensvertrag, beginnt die Verjährung nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer.

Diese Aspekte sind besonders zu beachten

Eine Person möchte nun einem Bekannten, der in finanziellen Schwierigkeiten ist, mit einem Darlehen aus der Patsche helfen. Um nun nicht nach zehn Jahren in die missliche Lage zu geraten, dieses auf Vertrauensbasis gewährte Darlehen abschreiben zu müssen, soll in jedem Fall im Darlehensvertrag

mindestens eine Zinszahlung oder eine Rückzahlungsrate innerhalb von zehn Jahren vereinbart werden. Ein schriftlicher Darlehensvertrag ist aus Beweisgründen zu empfehlen. Grundsätzlich gehören folgende Punkte in einen Darlehensvertrag: Höhe der Darlehenssumme und des Zinses, Laufzeit und Rückzahlungsmodus.

Wenn Sie bereits zinslos und ohne schriftlichen Vertrag Geld ausgeliehen haben und nun um Ihr Geld fürchten, ist noch lange nicht alles verloren. Mit einem eingeschriebenen Brief können Sie den Schuldner um eine Schuldanererkennung bitten. Nach einer schriftlichen Schuldanererkennung seinerseits kann er dann betrieben werden. Reagiert er nicht, gilt die Schuld nach einem zweiten eingeschriebenen Brief, der alle wesentlichen Punkte der mündlichen Abmachung enthalten soll, als stillschweigend anerkannt.

Bei Fragen steht der SBV, Treuhand und Schätzungen gerne zur Verfügung (Tel. 056 462 52 11).

Seraina Hartmann, SBV
Treuhand und Schätzungen